

# **Benutzungstarife für das „Haus der Vereine“ der Stadt Neustadt (Hessen)**

## **I. Allgemeines**

Für die Benutzung des Hauses der Vereine und dessen Einrichtungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieses Benutzungstarifes, welchen die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 21. November 2005 auf der Grundlage der Benutzungsordnung für das Haus der Vereine vom 21. November 2005 beschlossen hat, erhoben.

## **II. Grundmiete**

### **a) Dauerhafte Nutzung vermieteter Räumlichkeiten**

Die Grundmiete für einen dem Nutzungsberechtigten zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Raum beträgt pro m<sup>2</sup> 0,80 € pro Monat.  
Teile eines Monats werden mit entsprechenden Teilbeträgen berechnet.

### **b) Nutzung des Versammlungs- und Veranstaltungsraumes**

Die Grundmiete für eine eintägige Nutzung oder Teile eines Tages beträgt 50,00 €. Für eine zwei oder mehrtägige Nutzung beträgt die Grundmiete für jeden weiteren Tag 25,00 €. Dieser Betrag schließt die Küchenbenutzung sowie die Betriebskosten ein. Damit verbunden ist die Übernahme spätestens am Veranstaltungstag bis 12.00 Uhr und die Rückgabe am Morgen des auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tages bis spätestens 12.00 Uhr.

**c)** Für die Nutzung der Küche haben Benutzer mit Dauernutzungserlaubnis je Nutzungstag einen Betrag von 15,00 € zu entrichten.

## **III. Personaleinsatz**

**a)** Die Nutzungsberechtigten haben für den Personaleinsatz städtischer Mitarbeiter die Kosten in Höhe der tariflichen Vergütung zuzüglich der durch die Stadt zu tragenden Sozialabgaben zu entrichten, wenn diese auf ihre Anforderung hin tätig geworden sind oder sie den Einsatz des Personals veranlasst haben. Unabhängig von der Teilstunde wird die erste Einsatzstunde voll angerechnet, wenn der Einsatz länger als 15 Minuten andauert hat. Die weiteren Einsatzzeiten sind je voller bzw. angefangener halber Stunde zum halben Stundensatz zu entgelten.

- b) Bei Nutzung des Versammlungs- und Veranstaltungsraumes ist eine Arbeitsstunde des städtischen Personals, in der es in die Räumlichkeiten einweist, diese übergibt bzw. nach der Veranstaltung abnimmt, in der Grundmiete enthalten. Ist eine längere Arbeitszeit für die o. a. Tätigkeiten notwendig, ist die über eine Stunde hinausgehende Arbeitszeit nach den Regelungen des Absatzes a) zu entgelten.

#### **IV. Entgelte für allgemeine Dienstleistungen**

**a) Brandsicherheitsdienst:**

Für den Brandsicherheitsdienst werden die in der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt (Hessen) festgelegten Beträge erhoben.

**b) Reinigung:**

- Kosten der Reinigung im Zusammenhang mit einzelnen Veranstaltungen im Versammlungs- und Veranstaltungsraum soweit nicht vom Veranstalter ordnungsgemäß ausgeführt. Die Kosten einer notwendigen Reinigung durch die Auftragsunternehmen sind gemäß Nachweis zu erstatten. Erfolgt die Reinigung durch Kräfte der Stadt Neustadt (Hessen) sind die nachgewiesenen Kosten zu erstatten.
- Die dauerhaft überlassenen Räumlichkeiten sind von den Nutzungsberechtigten selbst zu reinigen. Soweit sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen und Ersatzmaßnahmen durch die Stadt Neustadt (Hessen) zu erfolgen haben, gelten die o. g. Kostensätze.

**c) Reinigung der Gemeinbedarfsflächen (Flure, Toiletten, Treppenauf- und abgänge usw.)**

Für die o. a. Reinigungsleistungen haben die Nutzungsberechtigten mit Dauernutzungsgenehmigung die anteiligen Kosten der Gesamtkosten entsprechend dem Anteil der genutzten Fläche an der Gesamtfläche der vermieteten Vereinsräume zu tragen.

**d) Personalkosten**

Für den beantragten und genehmigten Einsatz städtischer Mitarbeiter (Bedienung technischer Anlagen, Auf- und Abbauarbeiten usw.) gelten die Kostensätze nach III. a).

#### **V. Betriebskosten**

**a) Dauerhafte Nutzung vermieteter Räumlichkeiten**

Neben der Grundmiete werden für die Bereitstellung

- der Stromversorgung, die Kosten entsprechend dem nach Grundfläche anteiligen Gesamtverbrauch
- Wasser/Abwasser, die Kosten entsprechend dem nach Grundfläche anteiligen Gesamtverbrauch
- Müllbeseitigung, die Kosten entsprechend den nach Grundfläche anteiligen Gesamtkosten

- Heizung, die Kosten entsprechend dem durch Messgeräte erfassten Verbrauch berechnet.

**b) Nutzung des Versammlungs- und Veranstaltungsraumes**

Die Betriebskosten sind in der Grundmiete enthalten.

**VI. Fälligkeit der Zahlungen**

**a) Dauernutzungsgenehmigungen**

Die Inhaber von Dauernutzungsgenehmigungen haben die von ihnen zu zahlenden Beträge für Grundmiete und Betriebskosten jeweils bis zum 15. des laufenden Monats auf eines der Konten zu zahlen. Alle übrigen Kosten werden gesondert berechnet. Der Zahlungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**b) Einzelnutzungsgenehmigungen**

Nutzungsberechtigte, die den Versammlungs- und Veranstaltungsraum für ein- oder mehrtägige Veranstaltungen nutzen, haben 50 % der zu zahlenden Grundmiete bei Anmeldung der Veranstaltung zu zahlen. Der Restbetrag der Grundmiete und eine Veranstaltungskautions in Höhe von 100,00 € sind eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die über die Grundmiete hinausgehenden Zahlungspflichten werden mit der gezahlten Kautions verrechnet. Der Restbetrag wird ausgezahlt, sobald eine endgültige Abrechnung möglich ist. Eventuell bestehende Nachforderungen, die den Kautionsbetrag überschreiten, sind innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**VIII. Reparatur- und Schadenersatzleistungen**

**a) Reparaturleistungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet:**

- Firmenrechnungen
- Leistungsberechnungen des Bauhofes. Die Stundensätze werden entsprechend der Ziffer III a) angesetzt.

**b) Für die Schadenersatzleistungen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).**

**IX. Dieser Benutzungstarif tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Neustadt (Hessen), den 21. November 2005

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT

(H o i m)  
Bürgermeister